



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom RSJ vom 01.10.2007			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-33-3721.1-MUC-8-07-81			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 04.04.2008
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Teilweise Nutzungsänderung der Betriebstankstelle und Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband (Btl. 147.05) - Lagerung und Abgabe von Bioethanol E85**

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 01.10.2007 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 20 Gesetz vom 23.11.2007 (BGBl I S. 2631), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 28.01.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-10-07-80, (80. ÄPFB) folgenden

81. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

A. Verfügender Teil

I. Genehmigung des Plans

Der Plan zur teilweisen Nutzungsänderung der Betriebstankstelle und Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband – NBB – (Bauteil 147.05) des Verkehrsflughafens München durch Einrichtung und Betrieb des bestehenden Tanks 7a für die Lagerung von Bioethanol E85 sowie die Abgabe von Bioethanol E85 mittels einer zusätzlich zu errichtenden Doppelzapfsäule 40/40 Liter wird zugelassen:

Die teilweise umgenutzte Betriebstankstelle darf nach Maßgabe des Antrags vom 01.10.2007 und der diesem Antrag beiliegenden Pläne und Unterlagen sowie unter Beachtung der mit Ziffer II.2. in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München eingefügten Nebenbestimmungen weiter betreiben werden.

Insoweit wird die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt.

II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird im Teil „Betriebstankstelle im Nördlichen Bebauungsband“, der durch Ziffer A.I. des 17. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.05.1990, Az. 315F-98/0-17 in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München eingefügt wurde, folgende Ziffer 2 eingefügt:

2. Teilweise Nutzungsänderung der Betriebstankstelle im Nördlichen Bebauungsband (Bioethanol E85)

2.1 Die Zulassung für Bioethanol E85 gilt für folgende Anlagenteile:

2.1.1 Umwidmung des bestehenden doppelwandigen, unterteilten 25.000 l Tanks T7 (T7a 15.000 l; T7b 10.000 l) zur Lagerung von Bioethanol E85 (T, giftig; F, leichtentzündlich) im Tank T7a.

Insoweit wird Ziffer 1.1.1 modifiziert.

2.1.2 Aufstellung einer Doppelzapfsäule 40/40 Liter zur Abgabe von Bioethanol E85 an der Tankinsel 3.

Insoweit wird Ziffer 1.1.3 modifiziert.

2.1.3 Rückbau einer zwischenzeitlich errichteten Heberleitung vom Tank T7a zu den Tanks T6 und T7b.

2.2 Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Übersichtsplan Tankstelle NBB, Btl. 147.05, ohne Maßstab, vom 25.06.2007
- Übersichtsplan: Anlage bei Inbetriebnahme, 1 : 100, vom 25.06.2007
- Übersichtsplan: Anlage aktueller Stand, 1 : 100, vom 25.06.2007
- Übersichtsplan: (Anlage) nach Umbau, 1 : 100, vom 25.06.2007
- MSR Schaltschema; Rohr Schaltschema, ohne Maßstab, vom 02.02.1993
- Betriebstankstelle Höhenplan, 1 : 100
- Erläuterungsbericht „Errichtung einer Bioethanoltankstelle integriert an der bestehenden Betriebstankstelle NBB, Btl.147.05 vom 10.07.2007
- Bericht der TÜV Industrie Service GmbH Nr. IS-DDT-MAN/042/07 vom 18.07.2007 „Stellungnahme zu den ergänzenden Anforderungen bei Einsatz von Bio-Ethanol E85 am Flughafen München an Betriebstankstelle NBB, Btl.147.05“
- Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG „Etamax B“

2. Im Planfeststellungsbeschluss wird in Ziffer IV.14.2 folgende Ziffer 14.2.31 angefügt:

14.2.31. Teilweise Nutzungsänderung der Betriebstankstelle im Nördlichen Bebauungsband (Bioethanol E85)

14.2.31.1 Der Bereich Bioethanol E85 ist entsprechend den sicherheitstechnischen Anforderungen der TRbF 40 Tankstellen und den wasserrechtlichen Anforderungen der TRwS 781 Tankstellen für Kraftfahrzeuge auszuführen.

14.2.31.2 Mit Tätigkeiten im Bereich Bioethanol E85 dürfen nur geeignete Fachbetriebe beauftragt werden (§ 19I WHG mit TRbF-Zulassung).

14.2.31.3 Es ist darauf zu achten, dass die spezifischen Gefahren von Bioethanol E85 im Explosionsschutzdokument (§ 6 BetrSichV) aufgeführt und die Handha-

bungsbereiche von Bioethanol E85 eindeutig dargelegt sind.

- 14.2.31.4 Es ist eine Betriebsanweisung zur Beachtung der besonderen Randbedingungen im Umgang mit Bioethanol E85 zu erstellen.

Bei anlagentechnischen Verknüpfungen des Bereichs Bioethanol E85 mit anderen Kraftstoffbereichen sind diese in das strengere E85-Schutzkonzept einzubeziehen.

- 14.2.31.5 Einzubauende Geräte bzw. Systeme im Bereich Bioethanol E85 (z. B. Zapfsäule, Zapfpistole, Pumpen, Grenzwertgeber, Schläuche) müssen - soweit keine bauaufsichtliche Zulassung für den Einsatz im Bereich E85 vorliegt - von den Herstellern / Lieferanten ausdrücklich als geeignet für Bioethanol E85 ausgewiesen sein. Es ist ein entsprechender Funktions- und Beständigkeitsnachweis vorlegen zu lassen. Vom Zapfsäulenhersteller muss insbesondere bescheinigt werden, dass keine Werkstoffe eingesetzt sind, die nachweislich ungeeignet für Bioethanol E85 sind.

- 14.2.31.6 Alle sonstigen eingesetzten Geräte müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben. Soweit zugelassene Geräte am Markt verfügbar sind, sind diese einzusetzen, ansonsten sind Geräte mit geeigneten Herstellererklärungen erforderlich.

- 14.2.31.7 Alle betriebsmäßig zur Atmosphäre offenen Stellen sind mit Flammenfiltern bzw. Flammendurchschlagsicherungen zu versehen. Dies sind

- Tank-Befüllleitung
- Tank-Be- und Entlüftungsleitung
- Tank-Gaspendelleitung
- Gasrückführung aus Betankung

- 14.2.31.8 An der Austrittsöffnung der Be- / Entlüftungseinrichtung zur Atmosphäre ist eine Dauerbrandsicherung erforderlich.

- 14.2.31.9 Bei Mehrkammertanks sind alle verbundenen Kammerbereiche mit Flammenfiltern auszuführen.

- 14.2.31.10 Auf den sicheren Verschluss des Peilrohrs ist zu achten.
- 14.2.31.11 Für die Befüllung der E85-Tankkammer ist unter Betrachtung der standortspezifischen und technischen Gegebenheiten ein temporärer Ex-Bereich festzulegen und bei der Befüllung abzusperren. Alternativ kann bei der Befüllung der E85-Tankkammer auch der gesamte Tankstellenbereich abgesperrt werden.

Falls keine separate Abfüllfläche für Bioethanol E85 vorhanden ist, dürfen die Tankkammern für Bioethanol E85 und für andere Kraftstoffe nicht gleichzeitig gefüllt werden.

Die die E85-Tankkammer soll grundsätzlich nicht unter Regeneinwirkung befüllt werden. Für Abfüllungen bei Regen sind zusätzlich zu beachtende organisatorischen Maßnahmen festzulegen.

- 14.2.31.12 Das Befüllen der E85-Tankkammer hat mit einer doppelwandigen Schlauchleitung, überwachbarer Trockenkupplung, Wegfahrschutz und Anwendung eines ANA-Systems (Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) zu erfolgen. Bei Einsatz eines ANA-Systems hat das Rückhaltevermögen $R1 = 0,9 \text{ m}^3$ für einen max. Volumenstrom von 1200 l/min (ohne ggf. zu beachtende Regenwasserrückhaltung) zu betragen.
- 14.2.31.13 Bei der Befüllung der E85-Tankkammer ist ein Rückhaltevermögen für die Menge erforderlich, die bei maximalem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden selbständig wirkender Sicherheitseinrichtungen austreten kann. Sind derartige selbständig wirkende Sicherheitseinrichtungen nicht vorhanden, muss das Volumen zurückgehalten werden können, das bei maximalem Volumenstrom in der Zeit von 5 Minuten auslaufen kann.
- 14.2.31.14 Bei der Befüllung der E85-Tankkammer ist das Gaspendelverfahren – mit Flammendurchschlagsicherung - anzuwenden.
- 14.2.31.15 Bei der Einrichtung einer von anderen Kraftstoffen getrennten Gasrückführung für Bioethanol E85 ist der Nachweis der Funktionssicherheit durch Einholung einer Herstellerbeurteilung zur ausdrücklichen Eignung für Bioethanol E85 zu führen.

- 14.2.31.16 Der Wirkungsbereich der Abgabeeinrichtungen (Abfüllflächen) muss aus geeigneten Materialien errichtet sein (F_2).
- 14.2.31.17 Es ist sicherzustellen, dass Bioethanol E85 nicht über Abscheider der Rückhalteeinrichtungen für Ottokraftstoffe in die Kanalisation gelangen kann.
- 14.2.31.18 Bei der TKW-Abfüllfläche ist eine gemeinsame Rückhaltung mit anderen Kraftstoffen im Abscheider zulässig, wenn
- Komponenten von Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem zur Rückhaltung (R_1) genutzt werden, die ausreichend bemessen sind, ein flüssigkeitsdichter Verschluss vorhanden ist und die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem gemäß TRWS 781 Abschnitt 5.4 ausgeführt ist.
 - der flüssigkeitsdichte Verschluss während der Befüllung der Lagerbehälter geschlossen ist (Verriegelung mit E85-Befüllung).
 - in Komponenten der Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem und im Abscheider zurückgehaltenes Bioethanol E85 unverzüglich – innerhalb von 8 Stunden - , ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. beseitigt wird.
- 14.2.31.19 Wenn die Voraussetzungen der Ziffer 14.2.31.18 nicht vorliegen, ist bei der TKW-Abfüllfläche für den Bereich Bioethanol E85 entweder eine
- permanent separate Rückhaltung
(separate TKW-Abfüllfläche für den Bereich Bioethanol E85 mit eigenem Rückhaltevermögen; Leckagen sind in einem separaten, ex-geschützten Tank aufzufangen (R_1))
oder eine
 - temporär separate Rückhaltung
(temporäre Umstellung der Rückhaltung bei E85-Befüllung auf ein separates, ex-geschütztes Auffangvolumen (Verriegelung mit E85-Befüllung))
zu realisieren.
- 14.2.31.20 Austretendes Bioethanol E85 muss schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Tropfverluste oder Leckagen während der Betankung von Fahrzeugen bzw. Befüllung der E85-Tankkammer sind durch geeignete Maßnahmen aufzunehmen. Geeignete Bindemittel / Aufnahmemittel für Bioethanol E85 sind in unmittelbarer Nähe

der E85-Zapfsäule bzw. des Abfüllplatzes bereitzuhalten.

- 14.2.31.21 Für das Befüllen der Fahrzeuge mit Bioethanol E85 ist eine Zapfpistole ohne Feststelleinrichtung zu verwenden. Es darf nur ein manuelles Betanken möglich sein.
- 14.2.31.22 Die Zapfschläuche sind mit einer Abreißkupplung zu versehen.
- 14.2.31.23 Der Bereich Bioethanol E85 ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend nach den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Anlagenverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen (Gefährdungsstufe D nach § 6 VawS).
- 14.2.31.24 Zur Inbetriebnahmeprüfung gehört auch die Prüfung der Dichtflächen nach 1 Jahr. Zur Beurteilung der Explosionsschutzmaßnahmen sind zur Inbetriebnahmeprüfung die ATEX-Bescheinigungen der Geräte vorzulegen.
- 14.2.31.25 Die Betriebsbewährung der spezifisch für den Bereich Bioethanol E85 getroffenen Maßnahmen soll 1 Jahr nach der Inbetriebnahmeprüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle bzw. den Fachbetrieb kontrolliert werden.
- 14.2.31.26 Der Zeitraum der ersten wiederkehrenden Prüfung nach der Inbetriebnahmeprüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle bzw. den Fachbetrieb hat nach 2½ Jahren, die Tankinnenprüfung nach 5 Jahren zu erfolgen

Der Zeitraum der weiteren wiederkehrenden Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle bzw. den Fachbetrieb ist auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung durch den Betreiber festzulegen und von der zugelassenen Überwachungsstelle bzw. den Fachbetrieb überprüfen zu lassen. Der so festgelegte Zeitraum darf 5 Jahre nicht überschreiten.

Hinweise:

Für Anlagenteile mit spezifischen Zulassungen für Bioethanol E85 (Ü-Zeichen) gelten die dort genannten Prüffristen.

Für Lagerbehälter aus Stahl wird nur im Einzelfall mit erhöhter Korrosion gerechnet. Eine vorläufig vorgezogene innere Prüfung nach 5 Jahren wird für

ausreichend gehalten.

14.2.31.27 Hinweis:

Ergänzend zu diesen Nebenbestimmungen ist die Stellungnahme der TÜV Industrie Service GmbH vom 18.06.2007 Nr. IS-DDT-MAN/042/07 - Stellungnahme zu den ergänzenden Anforderungen bei Einsatz von Bio-Ethanol E85 am Flughafen München an Betriebstankstelle NBB, Btl.147.05 - heranzuziehen.

14.2.31.28 Die Ziffern 14.2.1 bis 14.2.30 gelten sinngemäß auch für den Bereich Bioethanol E85, soweit Ziffer 14.2.31 keine abweichenden bzw. spezielleren Regelungen enthält.

14.2.31.29 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.

III. Kosten

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 800,-- € festgesetzt.
3. An Auslagen werden 330,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.130,-- €)

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Diese Plangenehmigung betrifft die teilweise Nutzungsänderung der Betriebstankstelle und Enteisungsmittelstation im NBB (Btl. 147.05). Beabsichtigt ist neben der Lagerung und Abgabe von Vergaserkraftstoff und Diesel zusätzlich die Lagerung und Abgabe von Bioethanol E85 in einem bereits bestehenden Tank und einer neu zu errichtenden Doppelzapfsäule. Der Umfang der Erweiterung kann Ziffer A.II.1 entnommen werden.

Die bestehende Betriebstankstelle im NBB befindet sich im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München an der nordwestlichen Ecke des Bereichs „Technische Dienste der FMG, Werkstätten, Unterstellhallen und Lager“. Sie wurde mit dem 17. Änderungsplanfeststellungsbeschluss¹ (17. ÄPFB) vom 28.05.1990, Az. 315F-98/0-17, zugelassen. Im Wesentlichen bestand die Betriebstankstelle im NBB (ohne die Enteisungsmittelstation - Tankinsel 1) zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme aus zwei unterirdisch verlegten doppelwandigen Doppelkammertanks mit je 25.000 l (10.000 l und einen 15.000 l) Fassungsvermögen (Vergaserkraftstoff), zwei unterirdisch verlegten doppelwandigen Tanks mit je 50.000 l Fassungsvermögen (Dieselkraftstoff), je 4 Doppelzapfsäulen für die Abgabe von Vergaser- und Dieselkraftstoff (verteilt auf die Tankinseln 2 und 3) und den dazu gehörenden Abfüllflächen.

Aus wirtschaftlichen Gründen wurden zwischenzeitlich zwei Doppelzapfsäulen für Vergaserkraftstoff auf der Tankinsel 3 zurückgebaut und der dazugehörige Doppelkammertank stillgelegt. Später wurde der stillgelegte Doppelkammertank auf Dieselkraftstoff umgewidmet und mittels einer Heberleitung mit dem danebenliegenden Dieseltank verbunden. Die Verbindungsleitungen zur Tankinsel 3 wurden stillgelegt.

Derzeit werden Dieselkraftstoff (125.000 l), Normalbenzin bleifrei (10.000 l) und Superbenzin bleifrei (15.000 l) gelagert.

¹ Zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979.

II. Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 01.10.2007 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die Nutzung und den Betrieb des bestehenden Tanks 7a mit einem Fassungsvermögen von 15.000 l, der sich an der Betriebstankstelle im NBB befindet, mit Bioethanol E85 sowie die Abgabe von Bioethanol E85 mittels einer zusätzlich zu errichtenden Doppelzapfsäule 40/40 Liter nach Maßgabe der beigefügten Pläne und Erläuterungen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zuzulassen.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass künftig an der bestehenden Betriebstankstelle im NBB auch das Produkt Bioethanol E85 abgegeben werden soll.

C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Landratsamt Freising – Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft –
- Landratsamt Freising – Immissionsschutzbehörde –
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –

Seitens der **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass die Gesamtanlage, die Tanks, die Rohrleitungen, die Zapfsäulen und der Abfüllplatz als einfach oder herkömmlich eingestuft werden könnten. Die Lageranlage entspreche der Gefährdungsstufe D. Zu dem Vorhaben wurde das Einverständnis erteilt, wenn im Einzelnen aufgelistete Auflagen und Bedingungen eingehalten würden.

Seitens der **Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass die 20. und 21. BImSchV nicht zur Anwendung kämen. Eine Gasrückführung während dem Betanken der Fahrzeuge könne aus gesetzlicher Sicht zur Zeit nicht gefordert werden, wäre im Sinne des Umweltschutzes aber sehr wünschenswert. Es wurde ein Auflagenvorschlag gemacht.

Vom **Gewerbeaufsichtsamt** wurde mitgeteilt, dass gegen die Nutzungsänderung keine Bedenken bestünden, wenn die in der Stellungnahme der TÜV Industrie Service GmbH

vom 18.06.2007 geforderten Bedingungen eingehalten würden.

II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Nutzungsänderung der Betriebstankstelle handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. Die in Nr. 9.2 Anlage 1 zum UVPG genannten Werte bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten werden – auch unter dem Gesichtspunkt der § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG – bei weitem nicht erreicht und hier auch nicht geändert. Nichts anderes gilt hinsichtlich des Mediums Bioethanol E85.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben².

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, konnte diesen durch Nebenbestimmungen bzw. Hinweise nachgekommen werden.

3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte

² Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 26 vom 28.12.2007 (OBABI 2007, S. 216).

Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht. Auch eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Stadt Freising ist nicht ersichtlich.

4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

- I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk³).

II. Rechtsgrundlagen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Ent-

³ Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006, GVBI S. 159.

scheidungen nicht erforderlich sind⁴.

Diese Plangenehmigung beinhaltet die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV⁵. Die Erlaubnis ist erforderlich, wenn Lageranlagen, Füllstellen und Tankstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c BetrSichV für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten u. a. wesentlich verändert werden oder Änderungen der Bauart, des Betriebs oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, vorgenommen werden. Dies ist hier beim erstmaligen Einsatz von Bioethanol E85 der Fall. Die Zulassung konnte unter Festlegung von Nebenbestimmungen erteilt werden. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV. Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 13 Abs. 5 Satz 2 BetrSichV. Hier soll es insbesondere ermöglicht werden, die sich in der Entwicklung befindliche Richtlinien, Regelwerke u. dgl. zum Umgang mit dem neuen Medium Bioethanol E85 auch auf bereits bestehende Bioethanol-Tankstellen umzusetzen.

Über eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19h WHG war nicht zu entscheiden, weil es sich bei dem Änderungsvorhaben nach Feststellung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft um ein solches handelt, bei dem nur Anlagen bzw. Anlagenteile einfacher oder herkömmlicher Art zum Einsatz kommen (§ 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG).

III. Planrechtfertigung

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Die Optimierung der Betriebs- und Kraftstoffversorgung der Fahrzeuge der Vorfelddienste durch Ausweitung der Kraftstoffpalette ist ein Anliegen, das die Nutzungsänderung rechtfertigt.

IV. Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

⁴ Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

⁵ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung; Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261).

V. Abwägung

Das Änderungsvorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar, wenn die in den Nebenbestimmungen genannten Vorgaben beachtet werden. Eine Besorgnis für eine Gefährdung von Grund- oder Oberflächenwasser besteht nicht. Dafür sorgen der derzeitige bauliche Zustand der Betriebstankstelle sowie die mit diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen für den Bereich Bioethanol E85.
2. Auch Belange der Arbeitssicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die mit diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen für den Bereich Bioethanol E85 sowie die einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften beachtet werden.
3. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Nutzungsänderung der Betriebstankstelle im Nördlichen Bebauungsband insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

E. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV⁶ und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2

⁶ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für das Gutachten der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden (hier: 300,-- €) sowie nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen (hier: 30,-- €), erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.